



Achtung!
gültig ab 01.01.2027!

Nutzungsordnung der Grillhütte an der Sandkaute

§ 1 Allgemeines

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein 1998 Wolfskehlen, nachfolgend VVV genannt, hat im Auftrag der Stadt Riedstadt am Wolfskeher Freizeit -und Sportgelände eine Grillhütte gebaut. Sie trägt den Namen „Grillhütte an der Sandkaute“.

1. Die Grillhütte soll den Benutzer/innen zur Erholung und Entspannung dienen. Die Beachtung der Nutzungsordnung liegt daher in deren Interesse.
2. Mit Anmietung bzw. dem Betreten der Einrichtung erkennen die Nutzungsberechtigten die nachfolgenden Bestimmungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen an.

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Die Benutzung der Grillhütte, Veranstaltungsraum, Küche, Toilettenanlagen und der dazugehörigen eingezäunten Außenanlage ist jedem/r Riedstädter/in, der/die mit Hauptwohnsitz in Riedstadt gemeldet ist bzw. Riedstädter Gruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen etc. gestattet.
2. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Benutzung gestattet werden, wenn im Einzelfall die Interessen Riedstädter Bürger/innen etc. nicht beeinträchtigt werden. Bei der Reservierung der Grillhütte haben Bürger/innen des Stadtteils Wolfskehlen Erstrecht.
3. Die Grillhütte wird nur an volljährige Personen vermietet. Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 3 Reservierung, Anmietung, Entgelt, Kautions, Stornierung

1. Jede/r Nutzungsberechtigte kann die Grillhütte reservieren bzw. anmieten lassen.
2. Bei der Anmeldung der Reservierung und erfolgter vorläufiger Zusage ist sofort, spätestens innerhalb von 14 Tagen die Miete zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang und Vertragsunterzeichnung erfolgt die verbindliche Zusage. Die Kautions ist unbar spätestens 14 Tage vor Mietbeginn zu entrichten
3. und wird nach Abnahme/ Schlüsselrückgabe wieder unbar erstattet, sobald die Bestätigung des/der Beauftragten des VVV vorliegt, dass die Einrichtung ordnungsgemäß verlassen wurde.
4. Die Höhe der Kautions und der Miete ergeben sich aus dem Mietvertrag.
5. Tritt der/die Nutzungsberechtigte/ Mieter/in vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, gelten die im Mietvertrag festgelegten Storno-Regeln.

§ 4 Pflichten der Benutzer/innen

1. **Oberster Grundsatz ist die pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars! Das Mobiliar (Tische/Stühle) des Innenraumes darf nicht Im Außenbereich aufgestellt und genutzt werden!**



2. Die Nutzungsberechtigten haben für die Zeit der Überlassung eine/en verantwortlichen Leiter/in zu benennen, der/die während der Nutzungszeit anwesend sein muss. Er/Sie übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Aus dieser Verantwortlichkeit werden bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, haftungsrechtliche Bestimmungen nach § 840 BGB (Gesamtschuldnerische Haftung) angewandt.
3. **a)** Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit an der Grillhütte und ihren Einrichtungen durch sie oder durch von Ihnen geduldete Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzer der Grillhütte an den angrenzenden Anlagen entstehen.

b) Die Nutzungsberechtigten stellen die Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung der Grillhütte ergeben, frei.

c) Die Benutzungsberechtigten verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass zum Grillen nur der im **Außenbereich gelegene befestigte Grillplatz** benutzt wird. Grillgeräte und Zubehör haben die Nutzungsberechtigte selbst mitzubringen, wie sie auch stets einen eigenen Feuerlöscher zur Hand haben müssen. **Die Befeuern der Grills ist nur mit Holzkohle/Gas erlaubt!** Holzkohlenglut ist sofort zu löschen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. mitzunehmen.

d) Für die Einrichtungen dürfen nur Mehrweggeschirr, Mehrwegbestecke und Mehrweggläser bzw. kompostierbare Einwegbehälter verwendet werden. Die Benutzung von Einweggeschirr, wie Bestecke und Bechern ist nicht erlaubt!

e) Die vorhandenen Kühlschränke sind ausschließlich für die Kühlung von Getränken und von Speisen vorgesehen. **Nach Gebrauch sind die Temperaturregler auf die kleinste Stufe einzustellen.** Eine Innenreinigung mit warmem Seifenwasser ist durchzuführen.

f) Die in der Grillhütte (Küche und Versammlungsraum) installierten **Feuerlöscher nur in Notfällen benutzen!**

g) Tischdecken/Tischauflagen jeglicher Art dürfen in keinem Fall **getackert**, mit **Reißbrettstiften** oder sonstigen Befestigungsmaterialien befestigt werden. **Klebeband und Deko-Artikel** sind vollständig zu entfernen! **In Gebälk und Wänden dürfen keine Nägel oder Schrauben etc. benutzt werden.**

h) Die Benutzung der installierten Stromanschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, da die **Stromkapazität sehr begrenzt ist!**

i) Die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasseranlagen dürfen nur von befugten Personen bedient werden. Der/ die in **§ 4 Ziff. 2** zu benennende Verantwortliche wird vor Benutzung der Grillhütte in Bedienung der technischen Anlagen eingewiesen, siehe Aushang!



k) Der VVV stellt Bierzeltgarnituren zur Anmietung zur Verfügung, die auf der Terrasse oder am Grillplatz aufgestellt werden können. Miete pro Garnitur 2,50 €, Stehtische je nach Vorrat können ebenfalls für 2,00 € angemietet werden.

l) Abfälle und Müll jeglicher Art müssen ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden. Zurückgelassener Unrat wird auf Kosten der Verursacher/ Nutzer abgefahren und in **Rechnung** gestellt bzw. von der **Kaution** einbehalten.

m) Beim Verlassen der Grillhütte darf in der Feuerstelle keine Glut oder Asche mehr vorhanden sein, die erkalteten Aschereste sind vom Nutzer zu entsorgen.

n) Fenster und Türen müssen beim Verlassen der Grillhütte geschlossen bzw. verriegelt sein, Licht ausgeschaltet und Reinigungsgeräte wieder in der Grillhütte verstaut werden.

o) Grillhütte und sanitäre Anlagen sind wie im Mietvertrag vereinbart besenrein zu übergeben. Inklusive gespülten und zurückgestellten Geschirrs, Bestecks und Gläsern.

p) Es dürfen keine Feuerwerkskörper oder Raketen innerhalb oder außerhalb der Grillhütte abgebrannt oder abgeschossen werden!

§ 5 Gestattung von Polterabenden

Die Durchführung von Polterabenden ist grundsätzlich gestattet. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, für einen ordnungsgemäßen Verlauf des Polterabends zu sorgen, d.h. es dürfen keine bleibenden Verunreinigungen des Grillgeländes und des Umfeldes (Sportplätze etc.) stattfinden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Anordnung wird der Vermieter (VVV) ein Fremdunternehmen mit der Reinigung beauftragen. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, in diesem Falle die entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 6 Parkplatz

Die Anlage darf zur Schonung des Grünbereiches nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befahren werden, ausgenommen sind Kinderwagen, Spielgeräte, Krankenstühle sowie die der Unterhaltung dienenden Arbeitsfahrzeuge. Als Parkfläche für alle erstgenannten Fahrzeuge ist der ausgezeichnete Parkplatz zu nutzen. **Nur für die notwendigen Gegenstände der Veranstaltung ist es gestattet, die Grillhütte auf dem mit Verbundstein gepflasterten Weg zwecks An- und Abtransport anzufahren!**

§ 7 Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Musikgeräte dürfen deshalb nur ohne Verstärker betrieben werden. Im Übrigen ist die Gefahrenabwehrverordnung über die Bekämpfung des Lärms zu beachten!



§ 8 Haftung Gefahr

1. Die Benutzung erfolgt auf Gefahr der Nutzer/innen. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen -und Sachschäden. Sie verpflichten sich den Vermieter VVV- und die Stadt Riedstadt im Voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auf die gesamte Mietzeit, auch auf Zeiten der Vorbereitung sowie auf die Arbeiten nach der Veranstaltung. Verursachte Schäden sind von den Nutzungsberechtigten unverzüglich nach deren Entstehung dem Beauftragten des Vermieters VVV zu melden!
2. Für sämtliche von dem/der Benutzer/in eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Vermieterin VVV keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des/der Benutzer/in. Diese sind verpflichtet mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann der Vermieter VVV die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer/innen durchführen lassen.

§ 9 Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung der Grillhütte ist nicht gestattet! Über Ausnahmen, in begründeten Fällen, entscheidet das Vorstandsteam einstimmig. Bei Gegenstimme ist die Nutzung abgelehnt!

Es dürfen **keine Eintrittsgelder oder Spenden** bei Veranstaltungen jeglicher Art vom Nutzungsberechtigten entgegengenommen werden!

§ 10 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen sind die Benutzer/innen auf Verlangen der Vermieter VVV zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen ist der Vermieter VVV berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten durchzuführen. Die Nutzungsberechtigten bleiben in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Mietbetrages verpflichtet. Im Übrigen hat der Vermieter VVV jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, Kindergärten etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen!

§ 11 Sonderregelungen Rauchverbot

Aufgrund gesetzlicher Anordnung darf in allen Räumen der Grillhütte nicht geraucht werden!!!!

Die Mietgebühr wird jedes Jahr durch das Vorstandsteam zum 31.12. für das folgende Jahr geprüft und festgesetzt und dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt. Dies gilt im Besonderen für die in der Mietgebühr enthaltenen Nebenkosten wie Gas, Wasser, Abwasser, Strom etc. Die Nutzungsberechtigten erkennen mit der Mietvertragsunterzeichnung die dort genannte Mietgebühr mit ihrer Unterschrift an.



Diese Nutzungsordnung der „Grillhütte an der Sandkaute“ **tritt zum 01.01.2027 in Kraft.**
Sie ersetzt die bisherige Nutzungsordnung sowie die Information zur Grillhütte.

Riedstadt, den 24.01.2026

Das Vorstandsteam VVV